SŁUBFURT e.V.

Satzung des Vereins SŁUBFURT e.V.

errichtet am 08.11.1999, geändert am: 07.01.2009, 19.04.2011, 17.04.2012, 17.09.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Słubfurt". Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder). Er wird in das Vereinsregister der Stadt Frankfurt (Oder) eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins "Słubfurt" ist die Förderung
- von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Durchführung, Förderung und Beratung künstlerischer und kultureller Veranstaltungen und Projekte, Aufbau und Betreuung einer Kunstsammlung, Herstellung von Publikationen, Filmen, Workshops etc....
- die Förderung der Bildung, insbesondere durch die Durchführung, Förderung und Beratung von Veranstaltungen, Workshops, Seminaren, Vorlesungen, Schulungen, bildungspolitischer Projekte etc...
- die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere durch die Durchführung, Förderung und Beratung von Veranstaltungen und Projekten im deutsch-polnischen und internationalen Kontext, die sich lokal, wie global der Frage nach Identität und Grenze stellen und sich um Integration, Respekt und Verständigung bemühen...
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere durch die Durchführung, Förderung und Beratung partizipativer Veranstaltungen und Projekte, sowie durch den Aufbau bürgergesellschaftlicher Netzwerkstrukturen im Stadtraum Frankfurt-Słubice und der gesamten deutsch-polnischen Grenzregion zur Stärkung eines gelebten bürgergesellschaftlichen Demokratieverständnisses...

zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

- (2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ""steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unabhängig von ihrer Nationalität werden, die volljährig ist, sich zur freien demokratischen Grundordnung bekennt und sich für die Ziele des Vereins öffentlich engagiert.
- (2) Körperschaften des öffentlichen bzw. privaten Rechts und Institutionen können ebenfalls Mitglied im Verein werden. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds oder Ausschluss. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (4) Jedes Mitglied hat im Verein nur eine Stimme.

(5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres.
- (2) Wird der festgesetzte Jahresbeitrag für die Dauer von 2 Jahren trotz wiederholter Mahnung geschuldet, so kann der Vorstand die Mitgliedschaft durch Ausschlussbeschluss beenden.
- (3) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus 3 Mitgliedern: einem Vorsitzenden, einem Schriftführer (Stellvertreter) und einem Schatzmeister. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter..

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Absicherung des Arbeitsplanes und Erstellung des Jahresberichts.
- Beschlussfassung über Aufnahme bzw. über Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist neu zu wählen.
- (2) Der Vorstand ist befugt, Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Diese sind auf der nächsten Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung zu bestätigen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand tagt einmal im Monat. Es gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Arbeiten eine Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle zur Erfüllung seiner Aufgaben einrichten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung und Abberufung
- die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich. Es gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann sofort vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Ein Hinweis ist auf der schriftlichen Einladung zu vermerken.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
- (7) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und von dem zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und der Schriftführer erhalten eine Kopie davon.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsch-Polnische Gesellschaft Brandenburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.